



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

900-0235121-0001/IBG-0003-G30/21-Gro

vom 01.12.2022

Auf Antrag der

**Firma
Egger Holzwerkstoffe Brilon
GmbH & Co. KG
Im Kissen 19**

59929 Brilon

vom 18.05.2021, eingegangen am 19.05.2021, zuletzt ergänzt am 29.11.2022 **wird**

die Genehmigung gemäß §§ 6, 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten

am Standort 59929 Brilon, Im Kissen 19, Gemarkung Brilon, Flur 9 und 27, Flurstücke 1041, 216, 231 und 232

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen nachfolgende Antragsgegenstände (AnG):

Antragsgegenstand	BE	Anlagenbezeichnung	Änderung
AnG 1	IV	Kurztaktpresse 2 (KT II)	Änderungen an der Kurztaktpresse
1.1			<ul style="list-style-type: none"> • Austausch der KT II mit einer Leistungssteigerung von 80% auf ca. 180 Platten/h
1.2			<ul style="list-style-type: none"> • Änderung der Emissionsquelle Q 10.1 und Errichtung der Emissionsquelle Q 10.3
1.3			<ul style="list-style-type: none"> • Stilllegung der Emissionsquelle 11.4
1.4			<ul style="list-style-type: none"> • <u>nachrichtlich</u>: Änderung der Anlageneinstufung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV
AnG 2	I	Halle 3	Änderungen Halle 3
2.1			<ul style="list-style-type: none"> • Rückbau der Emissionsquellen Q 3.2A, Q 3.2B und Q 3.2C
2.2			<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung und Betrieb einer Sprühnebelanlage
AnG 3	III	Rohspananlage	Änderungen an der Rohspananlage
3.1			<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Produktionsleistung der Rohspananlage von 72 m³/h auf 95,8 m³/h (bzw. von 1.728 m³/h auf 2.300 m³/d)
3.2			<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung und Betrieb einer neuen Beleimung (Fallschachtbeleimung)
3.3			<ul style="list-style-type: none"> • Austausch des Deckschicht-Trockners 3
3.4			<ul style="list-style-type: none"> • Austausch des Mittelschicht-Trockners 2
3.5			<ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung der Messverpflichtungen der Emissionsquellen Q 6.3, Q 6.5, Q 6.8, Q 6.9, Q 6.11 und Q 7.1
AnG 4	VII	Nebenanlage	Stilllegung des vorhandenen Ölabscheiders BZ 2
AnG 5	V	Imprägnierung	Änderungen an der Imprägnierung
5.1			<ul style="list-style-type: none"> • <u>nachrichtlich</u>: Anlageneinstufung gemäß Nr. 5.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV
5.2			<ul style="list-style-type: none"> • Änderung der Abwasserführung und Stilllegung der Kammerfilterpresse
AnG 6	II	Heißgaserzeuger IX	<u>nachrichtlich</u>: Aktualisierung der Anlageneinstufung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV
AnG 7	II-VI	Emissionsquellen	Anpassung der Messzyklen
AnG 8	V	PMDI-Tank	<u>nachrichtlich</u>: Änderung der Anlageneinstufung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV

Angaben zur Kapazität:

- Mit dieser Genehmigung ist eine Erhöhung der bisher genehmigten Produktionsleistung der Gesamtanlage von bislang 72 m³/h (\cong 1.728 m³/d) auf maximal 95,8 m³/h (\cong 2.300 m³/d) Spanplatten.
- Eine Erhöhung der maximal zulässigen Feuerungswärmeleistung des gesamten Anlagenstandortes von 246,8 MW sowie der maximal zulässigen Produktionsleistung der Faserplattenanlage von 60 m³/h Faserplatten ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Angaben zur Betriebszeit:

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Angaben zu den Betriebseinheiten:

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentlichen Produktionseinheiten:

- BE I: Holzlagerplätze
bestehend aus: Holzlagerplätze 1, 2 und 3
- BE II: Energieversorgung
bestehend aus: Lagerplatz zwischen Halle 15 und Halle 3; außerdem Lagerung in Halle 15; Brennstoffaufbereitung, Wirbelschichtfeuerungskessel, Thermalölkessel, Dampfturbinen, Gasturbinen, Notstormaggregate, Heißgaserzeuger IX
- BE III: Rohspananlage
bestehend aus: Restholzaufbereitung, Zerspanern, Silos für verschiedene Späne, Trommeltrockern, Feuerschutzsilos, Trockenspanilos, Siebe, Beileimung, Presse, Säge, Schleifmaschine
- BE IV: Plattenbeschichtung
bestehend aus: Legestation, Kurztaktpressen I – V, Säge, Sternwender
- BE V: Imprägnierung
bestehend aus: Imprägnieranlagen 1 und 2, Harzmischanlage, Tanklager
- BE VI: MDF-Produktion/Faserplattenproduktion
bestehend aus: Siebe, Wäscher, Kocher, Refiner, Fasertrockner, Zyklone, Sichter, Trockenbeileimung, Presse, Sägen, Schleifmaschine, Reifelager
- BE VII: Nebenanlagen
bestehend aus: Abwasseraufbereitungsanlagen, KFZ-Waschplatz

Änderungen hinsichtlich der Emissionsquellen:

Nach Abschluss aller Maßnahmen ergeben sich bezüglich der Emissionsquellen nachfolgende Änderungen:

AnG ¹	BE	Anlagenbezeichnung	Quellen-Nr.	Art der Änderung	Abluftvolumenstrom in m ³ /h		Art der Abgasreinigung	Höhe (über Erdboden)
					von	auf		
1.2	IV	Kurztaktpressen KT I, II und V	10.1	Änderungen der Abgasführung sowie Reduzierung des Abgasvolumenstroms an der KT II und deren Zuschnittsäge	134.000	102.000	Gewebefilter	24 m
			10.3	Neuerrichtung der Q 10.3 (Absaugung Sägen und Zuschnitte)	0	42.000	Impuls-Schlauchfilter	20 m
1.3		Kurztaktpresse KT V	11.4	Stilllegung der Q 11.4 an der KT V, da Herstellungsprozess für einseitig beschichtete Platten (formalhydbeladene Abluft) eingestellt wird.	20.000	0	./.	./.
2.1	I	Halle 3	3.2A 3.2B 3.2C	Stilllegung und Rückbau, aufgrund von Ausschluss aller Zündquellen und gleichzeitiger Errichtung einer Sprühnebelanlage an den Hallentoren	75.000	0	./.	./.
3.3	III	Rohspananlage	5.1	Austausch des Deckschichttrockners DS bei gleichzeitiger Leistungserhöhung um 30 %	210.000	250.000	Zyklon und Gewebefilter	90 m
3.4			Trommel-trockner (Σ MS I, MS II und DS)	Austausch des Mittelschichttrockners MS II bei gleichzeitiger Leistungserhöhung um 30 %			Zyklon und Gewebefilter	
3.5			6.3	Aufhebung der Messverpflichtung Halle 6 (Spanaufbereitung)	29.500	29.500	Gewebefilter	25 m
3.5	6.5	Aufhebung der Messverpflichtung Halle 7 (Produktion Rohspan)	15.500	15.500	Gewebefilter	30,5 m		
	6.8	Aufhebung der Messverpflichtung Halle 6 (Spanaufbereitung)	7.800	7.800	Gewebefilter	25 m		

¹ Antragsgegenstand lt. Antragsunterlagen

			6.9 Spanauf- bereitung	Aufhebung der Mess- verpflichtung Halle 6 (Spanaufbereitung)	40.000	40.000	Gewebefilter	25 m
			6.11 Spanauf- bereitung	Aufhebung der Mess- verpflichtung Halle 6 (Spanaufbereitung)	30.000	30.000	Gewebefilter	25 m
			7.1 Produktion	Aufhebung der Mess- verpflichtung Halle 7 (Produktion Rohspan)	92.000	92.000	Gewebefilter	31 m

Nach § 13 BImSchG eingeschlossene Genehmigungen:

Dieser Bescheid schließt nachfolgende Genehmigungen nach § 13 BImSchG ein:

Die Baugenehmigung gemäß § 65 BauO NRW für die Fundamentplatte und den Abluftschornstein Q 10.3.

Der Bescheid ergeht unbeschadet weiterer behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen, insbesondere

- der Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidenten Arnberg vom 15.09.1989, Az.: 55.8856 – G12/89 sowie
- der Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnberg vom 17.07.2019, Az.: 900-0235121-0001/IBG-0002-G14/19-Gro

behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

III. Anzeigen gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

IV. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

1. Antragsschreiben vom 18.05.2021	1 Blatt
2. Antragsdeckblatt und Inhaltsverzeichnis	8 Blatt
3. Antrag (Kapitel 1)	18 Blatt
4. Formular 1	6 Blatt
5. Zertifikat nach DIN EN ISO 14001	2 Blatt
6. Formular 2	1 Blatt
7. Stoffverzeichnis zur Prüfung auf Nr. 9.3 der 4. BImSchV	2 Blatt
8. Sicherheitsdatenblatt Lupranat* M 20 FB	16 Blatt
9. Pläne (Kapitel 2)	1 Blatt
10. Auszug aus Liegenschaftskataster, M 1 : 2.000	1 Blatt
11. Auszug Topographische Karte, M 1 : 25.000	1 Blatt
12. Gesamtübersichtsplan mit Eintragung der Antragsgegenstands-nummern ohne Maßstabsangabe	1 Blatt
13. Lageplan Schutzgebiete nach Naturschutz und Wasserrecht, M 1 : 15.000	1 Blatt
14. Auszüge aus dem B-Plan Nr. 98 der Stadt Brilon „Industriegebiet Balgert“ vom 13.01.1989	5 Blatt
15. Bauvorlagen (Kapitel 3)	2 Blatt
16. Anlage und Betrieb (Kapitel 4)	33 Blatt

17. Grundfließbild BE III-RSP-Anlage	1 Blatt
18. Grundfließbild BE IV-Plattenbeschichtung	1 Blatt
19. Grundfließbild BE V - Imprägnierung	1 Blatt
20. Aufstellungsplan KT-F-1E	1 Blatt
21. Datenblatt Scheuch Q 10.3	1 Blatt
22. Gefährdungsbeurteilung zum Explosionsschutz nach § 6 GefStoffV für die Halle 3, der Inburex Consulting vom 17.01.2022 (Bericht-Nr. Ex/16248/22)	49 Blatt
23. Stellungnahme zu den Filteranlagen der Halle 3 aus Sicht des Explosionsschutzes der EGGER Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG	2 Blatt
24. Prüfaufzeichnung – Prüfung auf Explosionssicherheit (BetrSichV) für Halle 3 der Inburex Consulting vom 15.06.2022 (Bericht-Nr. Ex/16696/22)	14 Blatt
25. Technische Datenblätter: Induktiver Sensor NCN4-12GM35-NO und: Ex-Widerstandsthermomehnter Typ VK 63.6s510	5 Blatt
26. Richtlinie Betrieb Fremdstaubaufgabe H3	3 Blatt
27. Bericht über die Messung von Stoffen in der Luft in einem Arbeitsbereich der Halle 3 Sägemehl-Lagerhalle gemäß TRGS 402	21 Blatt
28. Quellenübersicht – Messergebnisse/Gefahren/alternative Überwachungsmethoden	1 Blatt
29. Reststaubüberwachung Bedienungsanleitung Scheuch	11 Blatt
30. Datenblatt Trockner Büttner	2 Blatt
31. EU-Konformitätserklärung BRILEX-Berstscheiben	1 Blatt
32. Emissionsquellenübersicht	2 Blatt
33. Emissionsquellenplan	1 Blatt
34. Wasserhaushaltsschema IST	1 Blatt
35. Wasserhaushaltsschema SOLL	1 Blatt
36. AwSV-Kataster	7 Blatt
37. Schalplan Pressengrube	1 Blatt
38. Sicherheitsdatenblatt Kaurit*Tränkharz 210 flüssig	18 Blatt
39. Formular 3 – Technische Daten BE III - Rohspananlage	2 Blatt

40. Formular 3 – Technische Daten BE I - Plattenbeschichtung	2 Blatt
41. Formular 3 – Technische Daten BE V - Imprägnierung	2 Blatt
42. Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen BE III - Rohspananlage	4 Blatt
43. Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen BE IV-Plattenbeschichtung	4 Blatt
44. Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen BE V - Imprägnierung	4 Blatt
45. Formular 5 – Quellenverzeichnis Luft	1 Blatt
46. Formular 6, Blatt 1 – Abgasreinigung Q 10.1 und Q 10.3	2 Blatt
47. Formular 6, Blatt 2 – Abwasserreinigung / -behandlung	1 Blatt
48. Formular 8.4 – HBV-Anlagen	3 Blatt
49. Vorprüfung zum Erfordernis der Aktualisierung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) der BGD ECOSAX GmbH vom 23.02.2022	38 Blatt
50. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz (Kapitel 5)	1 Blatt
51. Angaben zum Störfallrecht (Kapitel 6)	6 Blatt
52. Tabellen zum Störfallrecht	12 Blatt
53. Wasserrechtliche Antragsunterlagen	1 Blatt
54. Stellungnahme Hersteller der Filtrationsanlage	1 Blatt
55. Abwasseranalysen der Imprägnierung	4 Blatt
56. Sonstige Unterlagen zum Genehmigungsantrag - Unterlagen zum TEHG -	1 Blatt
57. Geschäfts- und Betriebsgeheimnis	1 Blatt

V. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Es muss mit der Errichtung der mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung begonnen worden sein; andernfalls erlischt die Genehmigung.

2. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

- 2.1 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen (ausgenommen Brennerstörungen), die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe
- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
 - b) der Art,
 - c) der Ursache,
 - d) des Zeitpunktes,
 - e) der Dauer
- der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren.

In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten.

2.2 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

2.3 Emissionsbegrenzungen:

Die Emissionen im Abgas der nachfolgend genannten Quellen dürfen folgende Emissionsbegrenzungen (bezogen auf einen Tag/Tagesmittelwert) nicht überschreiten:

Quellen-Nr.	Abluftstrom	Emittierter Stoff	Emissionskonzentration
04.1	Zerspanerei (Hilfsabsaugung Restholzaufbereitung Maier-Zerspaner)	Gesamtstaub einschließlich der Anteile an karzinogenen, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen	3 mg/m ³ (tr)
04.2	Zerspanerei (Hilfsabsaugung für 2 Pallmann PZKR)	Gesamtstaub einschließlich der Anteile an karzinogenen, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen	3 mg/m ³ (tr)
04.3	Zerspanerei (Hilfsabsaugung Hombak Zerspaner U166)	Gesamtstaub einschließlich der Anteile an karzinogenen, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen	3 mg/m ³ (tr)

04.5	Restholzaufbereitung	Gesamtstaub einschließlich der Anteile an karzinogenen, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen	3 mg/m ³ (tr)
5.1	Rohspananlage (Trommeltrockner MS I MS II DS I)	Gesamtstaub, einschließlich der Anteile an karzinogenen, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen	10 mg/m ³ (tr)
		Organische Stoffe (Gesamt-C)	200 mg/m ³ (tr)
		Formaldehyd	10 mg/m ³ (tr)
06.4	Spanaufbereitung (Absaugung Hammermühle MS von 6.34 und 6.36, Nachenstaubung 2, Siebesichter MS, Entstaubung 2 Schwebesichter)	Gesamtstaub einschließlich der Anteile an karzinogenen, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen	3 mg/m ³ (tr)
07.2	Produktion (Entstaubung Streustation)	Gesamtstaub einschließlich der Anteile an karzinogenen, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen	3 mg/m ³ (tr)
08.1	Endfertigung (Absaugung 4/2-Kopf Schleifmaschine (40.000 Rückluft))	Gesamtstaub einschließlich der Anteile an karzinogenen, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen	3 mg/m ³ (tr)
10.1	Absaugung KT I, II und V	Gesamtstaub einschließlich der Anteile an karzinogenen, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen	3 mg/m ³ (tr)
10.3	Neuerrichtung der Q 10.3 (Absaugung Sägen und Zuschnitte)	Gesamtstaub einschließlich der Anteile an karzinogenen, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen	3 mg/m ³ (tr)
11.2	Absaugung KT III und KT IV	Gesamtstaub, einschließlich der Anteile an karzinogenen, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen	3 mg/m ³ (tr)
15.2	Brennstofflager (Hilfsabsaugung Brennstoffhammermühle, Absaugung)	Gesamtstaub einschließlich der Anteile an karzinogenen, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen	3 mg/m ³ (tr)

	Übergabestellen)	Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³ (tr)
15.3	Brennstofflager (Entstaubung Schneckenbrecher)	Gesamtstaub einschließlich der Anteile an karzinogenen, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen	3 mg/m ³ (tr)
		Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³ (tr)
15.4	Brennstofflager (Hilfsabsaugung Hammermühlen/Übergabestation)	Gesamtstaub einschließlich der Anteile an karzinogenen, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen	3 mg/m ³ (tr)
		Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³ (tr)

Hinweis:

Die nachfolgenden Quellen unterliegen den Vorschriften der 44. BImSchV, die – unter Berücksichtigung der dortigen Übergangsvorschriften für Altanlagen – unmittelbar gelten und in diesem Bescheid nicht weiter geregelt werden:

Quellen-Nr.	Abluftstrom
14.16	Thermoölkessel KII (8,9 MW – Erdgas/Heizöl befeuert)
14.2	Landdampfkessel XI und K XII (auch genannt Hilfsdampfkessel 3 und 4; 16,4 MW und 17,4 MW – Erdgas befeuert)
23.3	Thermoölkessel KIII (5,8 MW – Erdgas/Heizöl befeuert)

2.4 Mittelungszeiten:

Die Festlegung der Massenkonzentrationen von luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der o.g. Ziffer 2.3 erfolgt mit der Maßgabe, dass jeder Messwert die festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten (vgl. Ziffer 2.7 TA Luft).

2.5 Einzelmessungen

2.5.1 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend regelmäßig wiederkehrend sind die unter Nr. 2.3 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 26 in Verbindung mit § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die regelmäßig wiederkehrenden Messungen müssen im Einzelnen:

- spätestens halbjährlich für die Quellen: 5.1, 15.2, 15.3 und 15.4 sowie
- spätestens jährlich für die Quellen: 04.1, 04.2, 04.3, 04.5, 06.4, 07.2, 08.1, 10.1, 10.3 und 11.2 erfolgen.

Die Anzahl der erforderlichen Messungen und Rahmenbedingungen ist vorab in einem Messplan – in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 oder dem LANUV NRW - festzulegen.

Die erstmaligen Messungen nach Errichtung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Hinweis: Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.luis-bb.de/resymesa (Immissionsschutz - Stellen) zu entnehmen.

2.5.2 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft - vom 18.08.2021 (GMBl. S. 1050).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2021 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

2.5.3 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

2.5.4 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nr. 2.5 ist ein Messbericht erstellen zu lassen; der Messbericht ist nach Vorlage durch das Messinstitut beim Betreiber durch diesen der Bezirksregierung Arnsberg auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>

Der Bericht ist nach der Richtlinie VDI 4220, Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen.

3. Nebenbestimmung zum Arbeitsschutz

3.1 Für die vom Genehmigungsumfang erfassten Änderungen der Anlagen und Betriebseinheiten hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis:

Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:

- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV).

3.2 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen. Darin ist auf die mit den erforderlichen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hinzuweisen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und der Ersten Hilfe sind in ihr festzulegen.

Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle zur Verfügung zu stellen.

- 3.3 Die Arbeitnehmer, die in der vom Genehmigungsumfang erfassten Anlage und zugehörigen Betriebseinheiten beschäftigt werden, müssen anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen.

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Der Nachweis der Unterweisung ist zwei Jahre aufzubewahren.

- 3.4 In dem Bericht (22AP021) über die Messung von Stoffen in der Luft in einem Arbeitsbereich der Halle 3 Sägemehllagerhalle vom 20.05.2022 (Messdurchführung am 04.05.2022) kommt die Firma ProChem zu dem Ergebnis, dass die getroffenen Schutzmaßnahmen nicht ausreichen, da der Grenzwert für A-Staub nicht eingehalten wird. Hier sind Maßnahmen nach dem TOP-Prinzip zu treffen, damit die Arbeitsplatzgrenzwerte in Zukunft eingehalten werden können. Dies ist durch Kontrollmessungen zu überprüfen.

In diesem Bericht ist unter Punkt 3.2 die Rede von einem Saugzugventilator mit einer Nennleistung von 25.000 m³/h. Sollte es sich hierbei um eine der drei rückzubauenden Emissionsquellen vom Antragsgegenstand 2 handeln, so ist darauf zu achten, dass sich die Luftqualität in der Halle 3 nicht noch weiter verschlechtert und andere wirksame technische Schutzmaßnahmen getroffen werden.

- 3.5 Im Prüfbericht gemäß § 16 bzw. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5.1 der BetrSichV von der Firma Inburex mit der Bericht-Nr. Ex/16696/22 vom 15. Juni 2022 werden einige Mängel mit einer Umsetzungsfrist beschrieben. Die Nachweise zur Umsetzung / Mängelbeseitigung sind als Anlagen der Prüfdokumentation zu führen.

Hinweise zum Arbeitsschutz:

1. Bei der Ermittlung und Festlegung von Maßnahmen zur Minderung der Belastung der Luft am Arbeitsplatz mit Gefahrstoffen, insbesondere Stäuben, ist der Stand der Technik anzuwenden.
Hierbei ist technischen Maßnahmen zur Erfassung und Absaugung oder Niederschlagung am Entstehungsort Vorrang einzuräumen.
Die Verwendung persönlicher Schutzausrüstungen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen ist nach längstens drei Jahren zu prüfen.

2. Abgelagerte Stäube sind in regelmäßigen Abständen zu entfernen, hierbei sind staubarme Verfahren zur Reinigung vorrangig einzusetzen. Der Einsatz nicht staubgeminderter Verfahren ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu begründen und auf ein Minimum zu reduzieren. Geeignete Ersatzmaßnahmen zur Minderung von Gefährdungen durch Stäube sind entsprechend zu ermitteln und festzulegen.

4. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht und zum Brandschutz

- 4.1. Mit Bauarbeiten für Bauteile und bauliche Anlagen, die statisch-konstruktiv relevant sind und statisch geprüft werden müssen, darf erst begonnen werden, wenn die entsprechenden statischen Unterlagen mit Bewehrungsplänen abschließend von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft auf der Baustelle vorliegen.

- 4.2. Die erforderlichen statischen Unterlagen einschließlich der Bewehrungspläne sind der Stadt Brilon, Fachbereich IV, Abteilung Bauordnung, Am Markt 1, 59929 Brilon von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

- 4.3. Der/Die Prüfbericht/e und die dazugehörigen statischen Unterlagen werden demnächst Bestandteile des Genehmigungsbescheides, d. h., die Nebenbestimmungen des/der Prüfberichte(s) gelten dann als Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides.
- 4.4. Die Abnahmen der statischen Konstruktionen einschließlich der Fundamente sind auf Kosten des Bauherrn vom Staatlich anerkannten Sachverständigen durchführen zu lassen.
- 4.5. Sollten bauliche Änderungen vorgenommen werden, ist der bestehende Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu überarbeiten und der Brandschutzdienststelle des Hochsauerlandkreises über die Bauaufsichtsbehörde in Papierform zur Prüfung und Gegenzeichnung vorzulegen. Ferner ist die Endfassung der Bauaufsichtsbehörde in Papierform für die Bauakte zur Verfügung zu stellen.
- 4.6. Mit der Anzeige zur abschließenden Fertigstellung ist die Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer Sachverständigenstelle nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW, wonach durch stichprobenhafte Kontrolle während der Bauausführung festgestellt wurde, dass die baulichen Anlagen entsprechend den bautechnischen Unterlagen errichtet worden sind (Standicherheit) vorzulegen.
- 4.7. Der Ausführungsbeginn mit Angabe des Fachunternehmers des Vorhabens ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- 4.8. Wird aufgrund der Baugenehmigung auf dem Grundstück eine bauliche Anlage neu errichtet oder in ihrem Grundriss verändert, so hat der Bauherr auf seine Kosten die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und der Katasterbehörde einzureichen (§ 14 des Vermessungs- und Katastergesetzes).
- 4.9. Die abschließende Fertigstellung des Vorhabens ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 BauO NRW).

5. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und zur Löschwasserrückhaltung (LöRüRL)

- 5.1. Bei dem Austausch der KT Pressengrube II ist die fortbestehende Dichtigkeit des Grubenbodens zu gewährleisten. Beim Umbau gegebenenfalls auftretende Schäden im Grubenboden, sind vor Inbetriebnahme der Anlage entsprechend zu beheben.
- 5.2. Die Anlagen sind entsprechend den geprüften Antragsunterlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

Hinweise zum AwSV

1. Für den Ölabscheider BZ02 des Koaleszenzabscheiders ist zu prüfen, ob eine Stilllegungsprüfung eines AwSV-Sachverständigen gemäß § 46 Abs. 2 AwSV durchzuführen ist.
2. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 AwSV eine Anlagendokumentation zu führen. Die geplanten Änderungen sind in der Anlagendokumentation entsprechend anzupassen.
3. Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 AwSV unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung

eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht unerheblichen Menge ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dez.52, Fachbereich AwSV – gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 AwSV unverzüglich anzuzeigen.

4. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

6. Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft

- 6.1 Bis spätestens zum 30.06.2023 hat die Antragstellerin dem Dezernat 54 der Bez.-Reg. Arnsberg darzulegen, ob das im Betrieb über Niederschlagswasseraufbereitungsanlage (NAA) oder Prozesswasseraufbereitungsanlage (PWA) aufbereitete Brauchwasser auch als Zusatzwasser in der Imprägnieranlage eingesetzt werden kann.

7. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz (AZB-Monitoring)

- 7.1 Das bestehende Monitoring ist um die neuen mengenrelevanten Stoffe zu ergänzen und beim nächsten turnusmäßigen Monitoring mit zu untersuchen. Bei den neuen mengenrelevanten Stoffen handelt es sich um die Stoffe mit den Nummern: 143, 144, 209, 210, 219, 227, 235, 238, 252, 254, 256, 257, 263, 277, 278, 280 – 283, 297, 303, 305, 313, 322, 335, 344, 351, 352 der Tabelle zur Vorprüfung des Erfordernisses zur Aktualisierung AZB.

VI. Gründe:

Die Antragstellerin betreibt in 59929 Brilon, Im Kissen 19 eine Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten mit einer Produktionsleistung von max. 72 m³/h Spanplatten und 60 m³/h Faserplatten im Dreischichtbetrieb.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb und wesentliche Änderung in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich waren und auch erteilt worden sind.

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 6.3.1 (G) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten mit einer Produktionskapazität von 600m³ oder mehr je Tag.

Das beschriebene Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.

Der Antrag vom 18.05.2021, eingegangen am 19.05.2021, zuletzt ergänzt am 29.11.2022 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang.

Die Antragstellerin hat die angestrebten Änderungen in einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG beantragt. Ein Genehmigungserfordernis gemäß § 16 BImSchG besteht dann, wenn nachteilige Auswirkungen, die erheblich für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sein können, zu besorgen sind (wesentliche Änderung). § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG verweist ausschließlich auf die Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG und die Rechtsverordnungen des BImSchG, nicht aber auf andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, wie beispielsweise das Wasserrecht.

Von der Veröffentlichung des Vorhabens wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da die Antragstellerin dies beantragte und durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG zu besorgen sind.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz-ZustVU.

Das Verfahren für die Erteilung des Bescheides ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) - 9. BImSchV durchzuführen.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung des Bescheides erforderlichen Umfang mit dem o.g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Die folgenden sachverständigen Behörden haben den Antrag geprüft und unter bestimmten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben erhoben:

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- des Dezernates 52 (AwSV) vom 11.06.2021 (E-Mail), vom 11.11.2021 und vom 07.12.2021 (E-Mail)
- des Dezernates 52 (Bodenschutz) vom 26.05.2021 (E-Mail), 02.12.2021 (E-Mail) und vom 12.05.2022 (E-Mail)
- des Dezernates 54 (Wasserwirtschaft) vom 23.07.2021 und vom 20.12.2021 (E-Mail),
- des Dezernates 55 (Arbeitsschutz) der BR Arnsberg vom 24.06.2021, vom 25.11.2021 (E-Mail) sowie vom 03.11.2022 (Az.: 55.1-Ar/584/2021-040-Sk)
- der Stadt Brilon (Bauordnungsamt/Planungsamt) und des Hochsauerlandkreises (Brandschutzdienststelle) vom 12.07.2021, Az.: 00278-21-05

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Brilon ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Das beantragte Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 98, Bezeichnung: Industriegebiet Balgert, der Stadt Brilon vom 13.01.1989 ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB ist nicht erforderlich, da die Baugenehmigungsbehörde und das Planungsamt derselben Behörde angehören und somit den einheitlichen Willen der Stadt erklären.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) und

- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBl. S. 1050)

zu berücksichtigen.

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Die Kostenentscheidung für die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns beruht auf dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen GebG NRW vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Die Errichtungskosten für die von diesem Zulassungsbescheid betroffenen Maßnahmen werden auf 13.000.000,00 Euro festgesetzt.

Nach Tarifstelle 15a.1.1b) sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 50.000.000,-- Euro betragen, Gebühren nach folgender Berechnung

$$\text{Euro } 2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$$

und somit 40.250,00 Euro zu erheben.

mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BlmSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises vom 12.07.2021 gemäß Tarifstelle 2.4.1.4 zu 14.030,00 Euro.

Die höchste Gebühr ergibt sich somit aus der Tarifstelle 15a1.1b).

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen worden, werden - unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheides – insgesamt 1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Die Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns (8a BlmSchG) ist am 06.01.2022 erteilt worden. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 betrug 9.391,50 Euro; somit werden 939,15 Euro auf die Gebühr nach Tarifstelle 15a1.1 angerechnet.

Die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a1.1b) reduziert sich somit auf 39.310,85 Euro.

Die Gebühr vermindert sich um 30 v.H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, was hier der Fall ist.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von

27.517,50 Euro

Hinweise:

Der Gesamtbetrag ist fristgerecht gemäß dem im Gebührenbeiblatt genannten Termin, unter Angabe des Kassenzeichens, auf das dort angegebene Konto der Landeshauptkasse NRW zu überweisen.

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise und für die Bauzustandsbesichtigungen werden von den Bauaufsichtsbehörden gesondert erhoben.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden. Die Klage gegen eine Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Im Auftrag

